

Amtsblatt zur Laibacher Zeitung.

Nr. 220.

Mittwoch den 25. September

1850.

3 1820. (2) Nr. 9841/3690 E.

K u n d m a c h u n g

wegen Lieferung von Schrauben mit viereckigen Ansätzen am Kopfe sammt Muttern, für den Oberbau der k. k. Staats-Eisenbahn über den Semmering.

Für den Oberbau der genannten Staats-Eisenbahn sind 138.167 Stücke Schrauben mit viereckigen Ansätzen am Kopfe sammt Muttern für die Lappen, im Gewichte von 386.87 Zentner erforderlich. Die Staatsverwaltung beabsichtigt diesen Bedarf im Wege der öffentlichen Concurrenz durch Ueberreichung schriftlicher Offerte zu decken, welche nur von inländischen Werken oder Unternehmern angenommen werden.

Denjenigen, welche diese Schrauben zu liefern beabsichtigen, wird Folgendes bekannt gemacht:

Allgemeine Bedingungen.

§. 1. Das Anbot hat mit Bestimmtheit die Menge auszudrücken, welche der Unternehmer zu liefern beabsichtigt, dann hat es den Preis in C. M. im Zwanzig „Gulden“ Fuße für jeden Centner im Orte der Erzeugung und den Preis des Transportes bis auf den Ablieferungsort, deutlich ausgedrückt, zu enthalten. Es muß ferner darin erklärt werden, daß sich der Differenz den kundgemachten Vicitationsbedingungen in allen Punkten unterwerfe; endlich muß jedes Offert mit dem Vor- und Zunamen oder der protocollirten Firma des Offertanten gefertigt seyn und den Charakter und Wohnort desselben enthalten. Es wird sich vorbehalten, das Anbot bezüglich auf den Transport der Gegenstände bis auf den Ablieferungsort anzunehmen, oder eine andere Verfügung zu treffen, wie auch zwischen gleichen Anboten beliebig zu wählen, oder die Gegenstände, deren Preise nicht annehmbar befunden werden, einer neuerlichen Verhandlung zu unterziehen.

Als Magazin und Lagerplätze sind die Stationen zu Gloggnitz, Payerbach, Steinhaus und Mürzzuschlag bestimmt.

§. 2. Die Ablieferung der Schrauben mit viereckigen Ansätzen am Kopfe sammt Muttern hat genau nach der nachfolgenden Zusammenstellung und den dabei bemerkten Lieferungsterminen zu geschehen.

§. 3. Insofern eine Lieferung von Mehrern gemeinschaftlich angeboten wird, haben sich dieselben in solidum, d. h. Einer für Alle und Alle für Einen, zu verpflichten.

§. 4. Anbote, aus welchen die Preisforderung nicht mit Bestimmtheit zu entnehmen ist, oder welche den sonstigen Anforderungen des §. 1 nicht entsprechen, oder von den gegenwärtigen abweichende Bedingungen enthalten, bleiben unbeachtet.

§. 5. Die Anbote sind auf einem 15 kr. Stempel versiegelt mit der Ueberschrift: „Anbot zur Eisenerzeugung für die Staats-Eisenbahnstrecke von Gloggnitz bis Mürzzuschlag,“ bei der k. k. General-Baudirection (Wollzeile im alten Postamtgebäude) längstens bis 30. September l. J. Mittags 12 Uhr zu überreichen.

§. 6. Die Entscheidung über die eingelangten Offerte wird von dem hohen Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Bauten erfolgen.

§. 7. Bis zu dieser Entscheidung bleibt jeder Differenz vom Tage des überreichten Offertes für sein Anbot, sowie auch dazu rechtlich verbunden, im Falle als sein Anbot angenommen wird, den Vertrag hiernach abzuschließen.

§. 8. Jeder Unternehmer, dessen Anbot angenommen wurde, hat längstens binnen 14 Tagen, von dem Tage der ihm bekannt gegebenen Annahme seines Offertes an, eine Caution von 5% des Gesamtpreises der ihm überlassenen Lieferung zu leisten, und zwar entweder im Ba-

ren oder in hiezu gesetzlich geeigneten österreichischen Staatspapieren nach dem Börsenwerthe des dem Erlagstage vorausgegangenen Tages (mit Ausnahme der nur im Nennwerthe annehmbaren Obligationen der Verlosungsanleihen von den Jahren 1834 und 1839) oder in gehörig nach dem Sinne des §. 1374 des allg. b. G. B. versicherten hypothekarischen Verschreibungen, welche jedoch vorher in Beziehung auf ihre Annehmbarkeit von dem Rechtsconsulenten der k. k. General-Baudirection oder einer Provinzial-Kammerprocuratur geprüft und anstandslos befunden worden seyn müssen. Die geleistete Caution wird in dem Maße, als sich die Cautionspflicht durch contractmäßige Lieferungen vermindert, auf Verlangen des Contrahenten zurückgestellt.

§. 9. Sollte sich der Unternehmer weigern, den Vertrag auszufertigen, oder die vorgeschriebene Caution in der festgesetzten Zeit zu leisten, oder sollte derselbe überhaupt die übernommenen Verbindlichkeiten in Bezug auf die Menge oder Güte, oder den Termin der Lieferung nicht erfüllen, so steht es der Staatsverwaltung frei, denselben entweder seiner Verbindlichkeit gänzlich zu entheben, und den abgeschlossenen Vertrag für die ganze noch übrige Dauerzeit als aufgelöst zu betrachten, oder sich an das Versprechen zu halten, und auf Gefahr und Kosten des Unternehmers und unter ausdrücklicher Verzichtleistung desselben auf die Einwendung der Verletzung über die Hälfte, über die von ihm erstattete Lieferung einen neuen Vertrag, mit wem immer, wo immer, auf jede von ihr für zweckmäßig erkannte Art und zu jenen Preisen, gegen welche der Bedarf ausgebracht werden wird, einzugehen, und sich an der Caution und an dem übrigen Vermögen des Unternehmers zahlhaft zu machen. Der Unternehmer muß sich zugleich verpflichten, die von dem Rechnungs-Departement der k. k. Gen.-Baudirection auszufertigte Berechnung des zu erscheinenden höhern Kostenbetrages als eine vollen Beweis machende Urkunde, jedoch unter Vorbehalt allfälliger Gegenbeweise anzuerkennen.

§. 10. Die Bezahlung für die gelieferten Eisenerzeugnisse, welche erst von dem Tage der amtlichen Uebernahme in das Avarial-Eigenthum

übergehen, erfolgt gegen Beibringung des amtlichen Uebernahmsscheines, gleich nach ordnungsmäßiger Prüfung der Richtigkeit des Anspruches, gegen gestämpelte Quittung, und zwar nach dem Wunsche des Unternehmers entweder in Wien bei der k. k. Staats-Eisenbahn-Hauptcasse, oder bei einer k. k. Staats-Eisenbahn-Filialcasse in den Kronländern, welche der Unternehmer 14 Tage vor dem Beginne der Lieferung zu bezeichnen hat. Die Pläne und Muster für die Schrauben, mit viereckigen Ansätzen am Kopfe sammt Muttern, können bei der k. k. Gen.-Baudirection in Wien eingesehen werden.

Besondere Bedingungen:

§. 1. Die Schrauben mit viereckigen Ansätzen am Kopfe sammt Muttern sind genau nach dem amtlich gegebenen Muster anzufertigen. Die Gewinde müssen rein ausgeschnitten, und die Muttern dürfen nicht zu leicht und nicht zu schwer auf den Schrauben gehen. Dem Lieferanten wird ein Paar von den Verbindungslappen, in welche diese Schrauben passen müssen, verabfolgt werden.

Von den gegebenen Mustern bleibt ein von dem Lieferanten unterfertigtes und gesiegeltes Paré bei der k. k. Gen.-Baudirection, das andere wird dem Lieferanten eingehändigt. Das Gewicht dieser Schrauben wird durch Abwage von 100, genau nach Mustern angefertigten Stücken festgestellt, und sodann werden Unterschiede im Gewichte bis 4% nicht beanstandet werden.

§. 2. Die k. k. General-Baudirection behält sich vor, in den Erzeugungsorten Nachsicht pflegen zu lassen. Die Uebernahme geschieht in den Erzeugungsorten, oder in den genannten Magazinen, wobei diese Schrauben genau nach dem Muster und nach den eben gestellten Bedingungen geprüft, und nur die den Bedingungen entsprechenden übernommen, die mangelhaften aber zurückgewiesen werden.

Die Schrauben mit viereckigen Ansätzen am Kopfe sammt Muttern werden übrigens nach dem wirklichen Gewichte, mit Rücksicht auf die zulässige Gewichts-Differenz von 4%, übernommen. Ueber den Uebernahmsschein wird ein Protocoll aufgenommen und dem Lieferanten ein Uebernahmsschein eingehändigt.

Z u s a m m e n s t e l l u n g

der für den Oberbau von Gloggnitz bis Mürzzuschlag erforderlichen Schrauben mit viereckigen Ansätzen am Kopfe sammt Muttern.

Bahnstrecke von	Erforder- niß	Lagerplätze und Magazine	Lieferungs- termine
Gloggnitz bis Payerbach	24.800	Gloggnitz und Payerbach	Ende Juni 1851
Payerbach bis Klamm	28.200	dto.	seine Hälfte bis Ende Dec. l. J. (die andere „ „ Dec. l. J.
Klamm bis zum Hpt.-Tunnel	35.600	dto.	Ende Juni 1851.
Hpt.-Tunnel b. Mürzzuschlag	42.988	Steinhaus u. Mürzzuschlag	Ende December 1851.
Reserve	6.579	Mürzzuschlag oder Gloggnitz	Ende Juni 1851.
Totalbedarf	138.167	Stücke	

Von der k. k. Gen.-Baudirection. Wien den 17. September 1850.

3. 1816. (2)

Nr. 8581.

K u n d m a c h u n g

Von der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung für Kärnten wird bekannt gemacht: Daß bei dem Gemeinde-Vorstande in Arnoldstein am 1. October 1850, Vormittags um 10 Uhr, wiederholt die Versteigerung der k. k. Brückenmauth Arnoldstein Statt finden, und als Ausrufspreis der jährliche Pachtzins von 1500 fl. angenommen, aber auch Anbote unter dem Fiscalpreise werden zugelassen werden.

Die allfälligen schriftlichen Offerte sind bei der Cameral-Bezirks-Verwaltung in Klagenfurt bis 27. September 1850 einzubringen.

Die Versteigerung erfolgt für das Verwaltungsjahr 1851 oder 1851 und 1852 allein, oder auch auf die drei Jahre 1851, 1852 und 1853, auf Grund der von der k. k. Finanz-Landes-Direction in Graz unterm 31. Mai 1850, Nr. 5139 bekannt gemachten, der Klagenfurter Zeitung Nr. 75, 76 und 77 eingeschalteten Bestimmungen, mit Rücksicht auf das hohe Mini-

Serial-Decret vom 5. Juli 1850 über das Forum für solche Streitfälle, wobei der Fiscus als Kläger oder Beklagter erscheint und die der k. k. Gensd'armie gleich dem k. k. Militär zustehenden Mauthbefreiungen.

K. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung Klagenfurt am 13. September 1850.

3. 1799. (3) Nr. 7491.

K u n d m a c h u n g.

Von der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung in Laibach wird in Folge Auftrages der hochlöblichen k. k. Finanz-Landes-Direction in Graz vom 6. Sept. 1850, Z. 5640, kund gemacht, daß der Bezug der allgemeinen Verzehrungssteuer von Wein, Weinmost, Obstmost und Fleisch auf das Verwaltungsjahr 1851, mit oder ohne Vorbehalt der stillschweigenden Vertragserneuerung, in dem neu-creirten Gerichts- und Steuerbezirke Stein, bestehend aus dem früheren politischen Bezirke Münkendorf, dann den vom ehemaligen Bezirke Flodnig zugefallenen Catastralgemeinden Pole, Repar, Schenkenthurn, Skarutchna, Wespe, Woditz und Wukauza, endlich der vom Bezirke Kreutberg zugefallenen Catastralgemeinde Radomle in Pacht ausgegeben wird.

Als Ausrufspreis wird der Betrag von 14.997 fl. 6 $\frac{1}{4}$ kr. M. M. wovon auf Wein und Most 12.589 „ 23 $\frac{1}{4}$ „ und auf Fleisch 2407 „ 43 „ entfallen, festgesetzt.

Die Verhandlung findet bei der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung in Laibach am 3. Oct. 1850 um 10 Uhr Vormittags Statt.

Die schriftlichen, mit dem 10proc. Badium belegten Offerte sind bis 2. October 1850 Mittags, bei der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltungs-Vorstellung einzubringen. Auf schriftliche Offerte, welche nach diesem Zeitpunkte einlangen, so wie auf solche, welche anderswo als an dem bezeichneten Orte überreicht werden, und auf solche, welche mit dem 10proc. Badium des Ausrufspreises nicht belegt seyn sollten, wird keine Rücksicht genommen werden.

Die Pachtbedingungen sind folgende:

Erstens. Dem Pächter wird von der Staatsverwaltung das Recht eingeräumt, während der Dauer der Pachtung die Verzehrungssteuer von Wein, Wein- und Obstmost, dann Maische und Fleisch, nach den in dem k. k. Gubernial-Circular vom 26. Juni 1829, Z. 1371, dann dem beigefügten Anhange und Tariffe, ferner nach den später kundgemachten und in der Folge noch kund zu machenden Bestimmungen einzuhoben.

Zweitens. Zur Pachtung wird Jedermann zugelassen, welcher nach den Gesetzen und der Landesverfassung hievon nicht ausgeschlossen ist. Für jeden Fall sind alle jene sowohl von der Uebnahme als von der Fortsetzung einer solchen Pachtung ausgeschlossen, welche wegen eines Verbrechens mit einer Strafe belegt, oder welche in eine criminalgerichtliche Untersuchung verfallen sind, die bloß aus Abgang rechtlicher Beweise aufgehoben wurde.

Jene Individuen, welche zu Folge des Strafgesetzbuches über Gefällsübertretungen wegen Schleichhandels oder einer schweren Gefällsübertretung in Untersuchung gezogen und gestraft, oder wegen des Abganges rechtlicher Beweise von dem Strafverfahren losgezählt wurden, sind durch sechs, auf den Zeitpunkt der Uebertretung, oder wenn derselbe nicht bekannt ist, der Entdeckung derselben folgende Jahre als Pachtungsbewerber ausgeschlossen. Ueber die persönliche Fähigkeit zur Eingehung eines Pachtvertrages überhaupt hat sich der Pachtlustige vor dem Beginne der Pachtung über Aufforderung der Gefällsbehörde mit glaubwürdigen Documenten auszuweisen.

Drittens. Die Versteigerung des Pachtobjectes geschieht, unter Vorbehalt der höhern

Genehmigung, so zwar, daß der Versteigerungsact für den Bestbieter schon durch die Unterschrift des Protocolls, für das Aerar aber erst von der Zustellung der Verständigung über die Annahme des Pachtanbotes oder des genehmigten Vertrages verbindende Kraft erhält.

Die Annahme des Pachtanbotes muß dem Ersteher binnen 4 Wochen von dem Tage der Versteigerung, und jedenfalls acht Tage vor dem Beginne der Pachtzeit bekannt gegeben werden, widrigenfalls dessen Haftung für das Anbot erlöschen, und ihm freistehen soll, die bei der Versteigerung erlegte vorläufige Caution zurück zu fordern.

Würde aber die Zustellung dieser Verständigung, oder überhaupt die Zustellung amtlicher Erlasse an den Pächter, oder dessen Bevollmächtigte während der Dauer der Pachtung, wegen deren Abwesenheit oder unbekannten Aufenthaltes nicht geschehen können, oder sonst das Gefäll die persönliche Zustellung nicht passend finden, so soll die öffentliche Anschlagung dieser Erlasse bei der Steuerbezirksobrigkeit, in deren Bezirke die Versteigerung Statt gefunden hat, die Wirkung der persönlichen Zustellung haben.

Uebrigens wird zur Reclamation wegen verspäteter Zustellung, vom Tage derselben, eine achttägige peremptorische Frist festgesetzt, nach deren unbenütztem Verstreichen jenes Befugniß gänzlich erlöschen soll.

Viertens. Der Ausrufspreis für die zu verpachtenden Objecte ist bereits oben bezeichnet worden.

Fünftens. Diejenigen, welche an der Versteigerung Theil nehmen wollen, haben einen, dem zehnten Theile des Ausrufspreises gleichkommenden Betrag in Barem, oder in öffentlichen Obligationen, welche in der Regel nach dem zur Zeit des Erlages bekannten börsenmäßigen Coursverthe, in Betreff der Staatsanleihen vom Jahre 1834 und 1839 aber nach dem Nennwerthe angenommen werden, oder mittelst Reahypothek zu erlegen; nach beendigter Vicitation wird bloß der vom Bestbieter gelegte Betrag als vorläufige Caution zurückgehalten, den übrigen Vicitanten aber werden ihre erlegten Beträge zurückgestellt werden. Sind mehrere Personen zusammen Bestbieter, so haben dieselben zur ungetheilten Hand für die Erfüllung der übernommenen Contractverbindlichkeiten zu haften.

Sechstens. Vor dem Antritte der Pachtung, und zwar längstens binnen acht Tagen von der geschehenen Zustellung der Ratification der Pachtversteigerung, hat der Pächter den vierten Theil des für Ein Jahr bedungenen Pachtbetrags als Caution in Barem, oder in öffentlichen Obligationen auf die im vorstehenden Absätze bemerkte Art, oder in Reahypothek, die der Pächter auf eigene Kosten dem Gefälle grundbücherlich zu verschreiben hat, zu Händen der Gefällsbehörde zu erlegen, wobei der bei der Versteigerung bereits erlegte Betrag einzurechnen, oder falls die ganze Caution mittels einer Reahypothek bestellt würde, zurückzustellen seyn wird.

Wird die eingelegte und annehmbar befundene Caution in der Folge durch dem Pächter auferlegte, aus dem Pachtverhältnisse entspringende Geldstrafen oder Ersätze geschmälert oder erschöpft, so muß, wenn die Geldstrafe oder der Ersatz nicht binnen 14 Tagen erlegt wird, der abgängige Cautionsbetrag binnen eben diesen 14 Tagen sichergestellt werden, widrigenfalls der Pächter als contractbrüchig behandelt wird. Beim Beginne der Pachtperiode wird der Pächter von der Gefällsbehörde in das Pachtgeschäft eingesetzt, ihm der sich hierauf beziehende Auszug aus der amtlichen Vormerkung über die Verzehrungssteuerpflichtigen übergeben, und selber auf geeignete Weise der Steuerbezirksobrigkeit und den Verzehrungssteuerpflichtigen, die es betrifft, angekündigt werden.

Siebentens. So wie der Pächter in alle Rechte und Verpflichtungen der Gefällenverwaltung, mit Ausnahme der im §. 22 der oben

angeführten Circular-Verordnung vom 26. Juni 1829 angedeuteten zwei Punkte, und mit Rücksicht auf den in dem, jenem Circular beigefügten Anhange zu diesem Paragraph gemachten Vorbehalte vollständig eintritt, so wird er hiemit ausdrücklich verpflichtet, sich auch genau nach den in jenen Circular-Verordnungen enthaltenen Vorschriften, und insofern sie durch nachfolgende gesetzliche Verfügungen geändert wurden, sich auch nach diesen zu benehmen, und allen während der Dauer der Pachtung in Bezug auf das gepachtete Gefäll ergehenden Anordnungen Folge zu leisten.

In dieser Beziehung wird es dem Pächter auch zur Pflicht gemacht, für den Fall der tarifmäßigen Steuereinhobung die Einleitung der Art zu treffen, daß nach Thunlichkeit keine steuerpflichtige Partei die Anmeldung oder Steuerentrichtung an einen von ihrem Wohnsitz über eine Meile entfernten Orte zu bewerkstelligen genöthigt ist.

Derselbe ist ferner verpflichtet, den Parteien, welche sich nicht abgefunden haben, auf ihr Verlangen über die tarifmäßig entrichteten Steuergebühren gedruckte Zahlungsbolleten, womit derselbe vom Gefälle gegen Vergütung der Anschaffungskosten versehen werden wird, zu erfolgen.

Rücksichtlich der im Pachtbezirke vorkommenden Verzehrungssteuer-Gefällsübertretungen wird dem Pächter das Befugniß eingeräumt, von dem gesetzmäßigen Verfahren abzulassen, insofern das Gefäll auf dieselben die Arreststrafe nicht verhängt; wenn jedoch gegen die Bestimmungen des Gefällsstrafgesetzes ein Ablassungsbetrag eingehoben wird, so hat der Pächter die Partei zu entschädigen, und überdies das Zwanzigfache des widerrechtlich eingehobenen Betrages als Strafe an den Localarmenfond zu erlegen. In keinem Falle kann aber, wenn schon die Untersuchungsbehörde einschreitet, die Ablassung von dem gesetzmäßigen Verfahren von der Zustimmung des Pächters abhängig gemacht werden.

Die Verfügung über die einfließenden Straf-gelder bleibt, nach Abzug der Kosten des Verfahrens, dem Pächter überlassen.

Achtens. Diejenigen Vorräthe an steuerbaren Gegenständen, welche bei dem Beginne der Pachtung bei den steuerpflichtigen Parteien vorgefunden werden, und von diesen bereits tarifmäßig versteuert worden sind, unterliegen keiner neuen Besteuerung an den neu eintretenden Pächter. Dem eintretenden Pächter wird jedoch das Recht eingeräumt, die Vergütung der Verzehrungssteuergebühren und Gemeindeguschläge für diese Vorräthe, wenn eine Pachtung oder Solidarabfindung vorausgegangen ist, von dem austretenden Pächter, oder der vorherbestandenen Solidarabfindungsgesellschaft zu fordern; ist aber vor der Verpachtung die Steuer von der Gefällenverwaltung in eigener Regie eingehoben worden, so findet ein Anspruch an das Aerar wegen Vergütung der von demselben tarifmäßig eingehobenen Gebühren nicht Statt. Für jene Vorräthe an steuerbaren Gegenständen, welche beim Beginne der Pachtung im Besitze von steuerpflichtigen Parteien vorgefunden werden, die sich, wenn auch erst in letzter Zeit vor dem Eintritte der Pachtung mit dem frühern Pächter oder dem Aerar abgefunden hatten, ist der Pächter die Entrichtung der tarifmäßigen Gebühren und Gemeindeguschläge von den Parteien selbst zu fordern berechtigt.

Die Angabe von Seite des austretenden Pächters oder der Steuerpflichtigen, daß die in den von den Steuerpflichtigen benützten Räumen vorgefundenen Vorräthe bereits in das Eigenthum eines Andern (Abnehmers) übergegangen seyen, muß bewiesen werden. Dagegen ist der Pächter verpflichtet, bei seinem Austritte dem neu eintretenden Pächter oder dem Aerar, wenn die eigene Regie eintritt, die Verzehrungssteuer und Gemeindeguschläge für jene Vorräthe zu vergüten, welche an ihn tarifmäßig versteuert worden sind, und am Ende der Pachtung bei den steuerpflichtigen Parteien in wie immer gear-teten Aufbewahrungsorten noch vorhanden sind, oder welche Eigenthum des Pächters selbst sind,

wenn er ein Gewerbe betreibt, das zu jenen gehört, von denen er den Verzehrungssteuerbezug gepachtet hatte, in so ferne übrigens nicht etwa dargethan werden könnte, daß die Steuer für diese Vorräthe dem Aerar schon vor dem Pachtungsantritte entrichtet worden sey.

Die nämliche Verpflichtung zur Vergütung der tariffmäßig eingehobenen Gebühren liegt dem austretenden Pächter auch dann ob, wenn auf die Pachtung eine Solidar-Abfindung folgt, jedoch nur rücksichtlich der Vorräthe jener Parteien, welche dem Abfindungsvereine nicht beitreten, und daher diesem Letztern zur Einhebung der Steuer zugewiesen werden.

Die Erhebung der am Ende des Pachtvertrages vorhandenen Vorräthe an tariffmäßig versteuerten Artikeln, wenn eine solche wegen des Unterbleibens eines Uebereinkommens zwischen dem ein- und austretenden Pächter oder dem Aerar nöthig würde, wird durch einen Gefällsbeamten unter Beiziehung eines Abgeordneten der Ortsobrigkeit geschehen, und es werden hiezu auch die ein- und austretenden Pächter vorgeladen werden. Sollte den Pächtern oder ihren Nachhabern wegen Abwesenheit, oder aus einem andern Grunde die Vorladung nicht persönlich zugestellt werden können, so hat die Zustellung auf die im 3. Absätze dieser Pachtbedingungen festgesetzte Art zu geschehen. Das Nichterscheinen der Vorgeladenen hebt die Gültigkeit des Erhebungsactes für keinen Fall auf; der den Vertrag abschließende Pächter verpflichtet sich vielmehr ausdrücklich, den auf diese Art zu Stande gekommenen Erhebungsact über die am Ende seines Pactes vorfindigen, ihm tariffmäßig versteuerten Vorräthe als vollkommen beweiskräftig anzuerkennen, und nach dessen Resultat die ihm obliegende Steuervergütung sammt Gemeindezuschlag entweder dem Aerar, oder dem an dessen Stelle tretenden Bezugsberechtigten zu leisten.

Die Kosten dieser Erhebungen werden von dem eintretenden Pächter, oder dem die eigene Verwaltung übernehmenden Aerar getragen, und der Pächter erklärt sich im Voraus mit dem durch die Gefällsbehörde dießfalls zu bestimmenden Ausmaße einverstanden, und zu dessen Berichtigung verpflichtet zu seyn.

Neuntens. Wenn der Pächter bei der Einhebung der Gebühr einen höhern Betrag, als der Tarif ausspricht, einhebt, so hat derselbe die Partei, die es betrifft, zu entschädigen, und überdieß den zwanzigfachen Betrag dessen, was er wiederrechtlich eingehoben hat, als Strafe an den Localarmenfond zu erlegen; er haftet in diesem Falle, so wie überhaupt für das Benehmen der zur Handhabung seiner Pachtungsrechte bestellten Personen.

Zehntens. Dem Pächter ist unbenommen, seine Pachtung ganz oder theilweise an Unterpächter zu überlassen, allein diese werden vom Gefälle bloß als Agenten des Pächters angesehen, welcher demungeachtet für alle Punkte des Pachtvertrages in der Haftung und dem Gefälle verantwortlich bleibt.

Auch ist der Pächter befugt, mit den ihm zugewiesenen steuerpflichtigen Parteien für die Dauer seiner Pachtzeit Abfindungsverträge zu schließen. Vorauszahlungen der Parteien oder Unterpächter werden jedoch von der Gefällsbehörde sowohl am Schlusse der Pachtzeit, als auch in Fällen, wo der Pachtvertrag vor dem Ablaufe der ordentlichen Pachtzeit erlischt, nur in so ferne anerkannt, als solche den Belauf einer Monatsrate nicht überschreiten.

Elfte ns. Für den Ausrufspreis wird verpachtender Seits keine wie immer geartete Haftung übernommen, und der Pächter leistet auf das Rechtsmittel wegen einer Verletzung über die Hälfte Verzicht. Ein während der Dauer der Pachtung eintretender zufälliger Umstand, welcher eine Vermehrung oder Verminderung der Verzehrung zur Folge hat, soll an den Bestimmungen des Pachtvertrages nicht die mindeste Veränderung hervorbringen können; nur in dem Falle, wenn der Verzehrungssteuer-Tarif, oder eine andere wesentliche Bestimmung der Verzehrungssteuer-Vorschriften geändert würde, diese Aenderung jedoch nicht von solcher Beschaffen-

heit ist, daß dadurch wegen gänzlicher Aufhebung des Gegenstandes der Pachtung dieser Vertrag nach dem bürgerlichen Rechte sich von selbst auflöst, hat eine Verminderung oder Erhöhung des bedungenen Pachtzinses im Verhältnisse zu dieser Aenderung einzutreten. Es steht jedoch in einem solchen Falle jedem, den Vertrag schließenden Theile frei, den Vertrag binnen dreißig Tagen nach der erfolgten Kundmachung der eintretenden Aenderung aufzukündigen. Der hiernach aufgekündete Vertrag bleibt noch durch zwei Monate vom Tage der Aufkündigung in Kraft und es wird, wenn die Aenderung vor Ablauf dieses Termines in Wirksamkeit treten sollte, der von diesem Zeitpunkte an zu entrichtende neue Pachtzins auf die oben angebeutete Art bestimmt. Wenn aber binnen 30 Tagen nach erfolgter Kundmachung über die eintretende Aenderung der Vertrag von keiner Seite aufgekündigt wird, so bleibt er noch durch seine ganze Dauer in Kraft.

Wenn in dem Bezirke des Pächters während der Pachtzeit die Pachtung berührende, verzehrungssteuerpflichtige Unternehmungen zuwachsen, so wird derselbe hievon nach Maßgabe der einlangenden Anmeldungen von der Gefällsbehörde unverzüglich in die Kenntniß gesetzt werden. Gestattet jedoch der Pächter die Ausübung derselben, ohne daß die Partei den vorgeschriebenen gefällsamtlichen Erlaubnißschein gelöst, und sich damit bei ihm ausgewiesen hat, so fällt der für diese Uebertretung der Gefällsvorschriften zu entrichtende Strafbetrag nicht dem Pächter, sondern dem Aerar zu.

Zwölftens. Den bedungenen Pachtzuschilling ist der Pächter in gleichen monatlichen Raten am letzten Tage eines jeden Monats, und wenn dieser ein Sonn- oder Feiertag wäre, am vorausgehenden Werktag an die ihm bezeichnete Cassé abzuführen verpflichtet.

Wenn die Caution im Baren bestellt worden, so kann deren Betrag auf Verlangen des Pächters beim Ausgange der Pachtzeit den drei letzten Monatsraten des Pachtzuschillings zur Hälfte, nämlich dergestalt eingerechnet werden, daß in diesen Monaten immer nur die Hälfte des entfallenden Pachtzuschillings vom Pächter abzuführen, die andere Hälfte aber aus der Caution zu entnehmen seyn würde, deren Rest sohin nach geendeter Pachtung dem Pächter, wosfern das Gefälle keinen weiteren Anspruch an ihn zu stellen hat, zu verabsolgen seyn wird.

Dreizehtens. Wenn der Pächter eine Pachtzuschillingsrate zur festgesetzten Zeit nicht abführt, so hat er nicht nur von derselben die Verzugszinsen zu 4 vom Hundert für die Zeit vom Tage, der auf den Verfalltag folgt, bis zur Tilgung der Rate, zu entrichten, sondern es soll der Gefällsverwaltung überdieß noch das Recht zustehen, den Ausstand ohne weiters durch die Caution zu decken, zugleich aber die weitere Einhebung des Gefalles einstweilen auf Rechnung und Kosten des Pächters durch einen von der Gefällsbehörde aufzustellenden, allenfalls von der Steuerbezirksobrigkeit zu beeidigenden Sequester besorgen zu lassen, und auf Gefahr und Kosten des säumigen Pächters das Pachtobject neuerdings feilzubieten; falls aber die Pachtversteigerung fruchtlos bliebe, Abfindungen mit den steuerpflichtigen Parteien einzugehen, oder die tariffmäßige Einhebung einzuleiten, und sich rücksichtlich der Sequestrations- und Relicitationskosten, so wie der allfälligen Differenz zwischen dem bei der Relicitations- oder bei den Abfindungen, oder bei der tariffmäßigen Einhebung erzielten Betrage, und zwischen dem contractmäßigen Pachtzuschillinge, und überhaupt rücksichtlich aller aus dem Contractbuche entstehenden Forderungen an der Caution des Pächters, und wenn sie nicht hinreicht, an seinem übrigen Vermögen schadlos zu halten; ein allenfalls sich ergebendes günstigeres Resultat der neuen Feilbietung oder der Abfindung, oder der tariffmäßigen Einhebung soll aber nur dem Gefälle zum Vortheile gereichen. Uebrigens soll es der Gefällsverwaltung freistehen, den Ausrufspreis für die Relicitations nach Gutbefinden zu bestimmen, und wenn das Object um denselben nicht an Mann gebracht wird, auch Anbote

unter dem Ausrufspreise anzunehmen, und es soll der Pächter nicht berechtigt seyn, deswegen Einwendungen gegen die Gültigkeit des Relicitationsactes zu machen.

In derselben Art vorzugehen, und sich an der bei der Versteigerung erlegten vorläufigen, oder der nach dem 6. Absätze erlegten ordentlichen Caution, so wie dem übrigen Vermögen des Pächters schadlos zu halten, soll die Gefällsverwaltung auch dann ermächtigt seyn, wenn der Erstehende den Antritt der Pachtung verweigert, oder die bedungene Pachtcaution nicht in der festgesetzten Zeit leisten sollte, oder wenn vor oder während der Pachtung sich offenbaren würde, daß dem Pächter ein oder das andere im zweiten Absätze dieser Pachtbedingungen enthaltene Hinderniß zur Uebernahme oder Fortsetzung der Pachtung entgegen stehe.

Vierzehntens. Ueber diese Pachtung wird keine besondere Vertragsurkunde errichtet, sondern dieses Versteigerungsprotocoll hat im Falle der Genehmigung des Bestbotes zugleich die Stelle der Vertragsurkunde zu vertreten, daher dasselbe sogleich nach der Versteigerung in doppelter Ausfertigung allseitig zu unterfertigen, und rücksichtlich des Erstehers mit der Unterschrift zweier Zeugen zu versehen seyn wird, wo sohin nach erfolgter Genehmigung das mit der Ratificationsclausel versehene ungestämpelte Exemplar dem Pächter gegen dessen Empfangsbekätigung, und gegen Erlag der Stämpelgebühr für das andere in den Händen der Gefällsverwaltung bleibende, und mit dem vorschriftsmäßigen Stämpel zu versehene Duplicat übergeben werden soll. Nur in dem Falle, wenn das schriftliche Offert eines abwesenden Differenten den Bestbot enthält, wird auf Grundlage des Offertes und der Pachtbedingungen ein förmlicher Vertrag in zwei gleichlautenden Partien errichtet werden. Sollte der Different sich weigern, diesen Vertrag zu unterfertigen, so vertritt das ratifizierte schriftliche Offert in Verbindung mit den Relicitationsbedingungen die Stelle der förmlichen Vertragsurkunde, und haben die im vorhergehenden Absätze festgesetzten Rechte der Gefällsverwaltung einzutreten.

Fünfzehntens. Für den Fall, wenn der Pächter die vertragmäßigen Bedingungen nicht genau erfüllen sollte, steht es den mit der Sorge für die Erfüllung des Vertrages beauftragten Behörden frei, alle jene Maßregeln zu ergreifen, die zur unaufgehaltenen Erfüllung des Vertrages führen, wogegen aber auch dem Pächter der Rechtsweg für alle Ansprüche, die er aus dem Vertrage machen zu können glaubt, offen stehen soll.

Sechzehntens. Wird dieser Vertrag nicht schon ausdrücklich auf eine bestimmte Zeitdauer geschlossen, so kann er von Seite des Aerars drei Monate, von Seite des Pächters aber bis 15. Juli vor Ablauf des Verwaltungsjahres aufgekündigt werden. Diese Aufkündigung muß von Seite des Pächters, wenn sie beachtet werden soll, bei der Cameralbezirks-Verwaltung, in deren Bezirk das gepachtete Object gelegen ist, innerhalb der festgesetzten Frist überreicht werden. Erfolgt keine Aufkündigung, so hat der Vertrag auf ein weiteres Jahr unter denselben Bedingungen, unter denen er abgeschlossen wurde, zu gelten, für jeden Fall erlischt derselbe aber auch ohne gegenseitige Aufkündigung mit Ende des Verwaltungsjahres 1853.

Siebzehntens. In Folge hoher Finanz-Ministerial-Verordnung vom 5. Juli 1850, 3. 8844, wird mit Beziehung auf die SS. 5, 13, 15, 48 und 115 der neuen Jurisdictions-Norm hiemit ausdrücklich bestimmt, daß die aus gegenwärtigem Versteigerungs-Protocoll, oder aus den, auf Grundlage dieses letzteren abgeschlossenen Verträgen etwa entspringenden Rechtsstreitigkeiten, — das Aerar mag als Beklagter oder als Kläger eintreten, so wie auch alle hierauf Bezug habenden Sicherstellungs- und Executionschritte bei demjenigen im Sitze des k. k. Fiscalamtes befindlichen Gerichte, dem der Fiscus als Beklagter untersteht, durchzuführen seyen.

K. K. Cameral-Bezirks-Verwaltung. Laibach am 13. September 1850.

A u n d m a c h u n g.

Von der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung Neustadt wird bekannt gemacht, daß der Bezug der allgemeinen Verzehrungssteuer vom Wein-, Weinmost- und Obstmost-Ausschank, dann vom Viehschlachten und Fleischverkauf in den unten angeführten Gerichts- oder Steueramtsbezirken für das Verwaltungsjahr 1851 mit oder ohne Vorbehalt der stillschweigenden Vertrags-Erneuerung in die Jahre 1852 und 1853 an den nachbezeichneten Tagen versteigerungsweise in Pacht ausgeschrieben wird, und zwar:

In dem ganzen Umfange			gegen den Ausrufspreis					die Versteigerung findet	
A.	des Steueramts-Bezirk	der neuen Ortsgemeinden	für den Ausschank		für das Fleisch		Zusammen		am
			fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	
In dem Bereiche der Bezirks-Hauptmannschaft Treffen.	St. Martin bei Littay	Kreßnitz, Trebelein, St. Martin, Littay, Billichberg, Gradiſche	5558	—	1700	—	7258	—	am 9 Uhr 30. September 1850 Mittags um 12 Uhr.
	Rassensfuß	Feistritz, Mariathal, Zirnitz, Massensfuß, St. Ruprecht, St. Kanizan, St. Margarethen, Trebelein und Terschische	5359	36	1600	—	6959	36	
	Seisenberg	Ambrus, Hof, Hinach, Langenthon, Seisenberg und Sagraß	3870	—	730	—	4600	—	
	Sittich	Bukowitz, Goreinawatz, Großgaber, Obergurk, St. Veit, Mulau, Praprezhe, Podborst, Rodendorf, Themenz, Zheschenzhe, Belkepehe, Dedendol, Dobrawa, Draga, Feldsberg, Großlack, Kreichdorf, Leitsch, Leskous, Pösendorf, Poliz, Schleinitz, Weixelberg und Dob	8567	—	2500	—	11067	—	
	Treffen	Kleinweiden, Neudegg, Morautsch, Treffen, Döbernitz, St. Stefan, Ponique, Haidowitz, Seila bei Schöberg	3727	—	1500	—	5227	—	
In dem Bereiche der Bezirks-Hauptmannschaft Weixelstein.	Weixelstein	St. Cruciz, Duor, Savenstein, Ratschach	3353	20	930	—	4283	20	am 9 Uhr 1. October 1850 Mittags um 12 Uhr.
	Zusammen		30434	56	8960	—	39394	56	
In dem Bereiche der Bezirks-Hauptmannschaft Gottschee.	Gottschee	Gottschee, Pienfeld, Schwarzenbach, Selle, Malgern, Mitterdorf, Ebenthal, Altlack, Unterlack, Skril, Rieg, Hinterberg, Kotschen, Göttenitz, Morobitz, Tiefenbach, Kostel, Obergas, Suchen (mit der Glasfabrik), Ofninitz, Nesselthal, Bachel, Kummerdorf, Friesach, Ragendorf, Reichenau, Buchberg und Deutschau	7835	—	1110	—	8945	—	am 9 Uhr 1. October 1850 Mittags um 12 Uhr.
	Reifnitz	Reifnitz, Danne, Turjovitz, Schuschje, Strug, Niederdorf, Soderschitz, Weinitz, Großpölland, Gora und Lasserbach	4900	—	2000	—	6900	—	
	Großlasić	Auersperg, Liplein, Ofnolitz, Kompolle, Podgora, Račna, Sagoriza, Bidem, St. Gregor, Großlasić und Luzzarje	3400	—	1070	—	3470	—	
	Zusammen		16135	—	4180	—	20315	—	

Vor dem Tage der mündlichen Versteigerung werden auch schriftliche, mit dem 10% Badium belegte, mit der Bezeichnung der Pachtobjecte an der Außenseite versehen, versiegelte Offerte zugelassen. Solche schriftliche Offerte müssen aber, und zwar jene für die Steueramtsbezirke St. Martin, Rassensfuß, Seisenberg, Sittich, Treffen und Weixelstein vor dem 30. September, und jene für die Steueramtsbezirke Gottschee, Reifnitz und Großlasić vor dem 1. October 1850 bei der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltungs-Vorstellung in Neustadt eingebracht werden. In denselben kann ferner der Anbot für einen oder mehrere Steueramtsbezirke gemacht werden; nur sind

die Anbote für jeden solchen Bezirk abgesondert zu beziffern, und zugleich mit Worten anzuschreiben, und es dürfen die Offerte für die ersten sechs Steueramtsbezirke nicht auch schon Anbote für die Steueramtsbezirke Gottschee, Reifnitz, und Großlasić enthalten, für welche letztere Bezirke daher eigene Offerte einzubringen wären. Bei der mündlichen Versteigerung haben die Licitanten für jene Steueramtsbezirke, um welche sie zu concurren gedenken, den zehnten Theil des Ausrufspreises vor ihrem Anbote als Badium zu erlegen. Gegen den Schluß der Versteigerung werden auch die Steueramtsbezirke zusammen ausgerufen werden. Sämmtliche Pacht- und Licitationsbedingungen

können bei dieser Cameralbezirksverwaltung, oder bei den genannten k. k. Steuerämtern, oder endlich bei den k. k. Finanzwach-Commissären in Weixelberg und Gottschee eingesehen werden.

Diese Bedingungen sind übrigens die gleichen mit jenen, welche rücksichtlich der Verzehrungssteuer-Pachtungen in Krain und namentlich in dem Amtsblatte der „Laibacher Zeitung“ Nr. 202, 204 und 205 für den Verzehrungssteuerbezug in den neuen Steueramtsbezirken Egg und Wartenberg bereits veröffentlicht worden sind.

K. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung, Neustadt, am 16. November 1850.

Interessantes.

Im Saale des hiesigen Redouten-Gebäudes ist ein Cosmorama mit 8 Ansichten, von denen 6 die vorzüglichsten Punkte und Momente der Belagerung Venedig's im Jahre 1849 darstellen, aufgestellt. Das geehrte Publikum wird besonders darauf aufmerksam gemacht, daß diese Ansichten nichts mit den mittelmäßigen Arbeiten gewöhnlicher

Cosmoramen gemein haben, indem diese nach allen Regeln der Kunst von einem Augenzeugen, dem venezianischen Maler Luigi Querena angefertigt sind.

Dieser Maler arbeitet auch an einer der vorzüglichsten Ansichten von Laibach, welche in kurzer Zeit aufgestellt wird.

Um einen zahlreichen Zuspruch von Seite des kunstsinigen verehrten Publikums Laibach ersucht

die Direction.

Eine Wohnung

ist am Hauptplaz Nr. 236 zu vermieten, und zwar:

Der erste Stock: bestehend aus 6, theils hart, theils weich parquettirten Zimmern, Küche, Speisekammer, nebst den dazu gehörigen geräumigen Keller, Holzlege und Dachboden.

Das Nähere erfährt man entweder in der Handlung des Hrn. F. M. Racho, oder beim Hausmeister daselbst.

3. 1817. (2) Nr. 12658.

M u f r u f.

Alle öffentlichen Blätter haben bereits über den schweren Unglücksfall Berichte gegeben, welche die Provinz Brescia in den Tagen vom 15. und 16. August getroffen. Die durch plötzliche Regengüsse gähe angeschwollenen Flüsse haben im Bereiche von fünf Districten dieser Provinz einen über alle Schätzung hinausgehenden Schaden angerichtet, indem die Ueberschwemmung in vielen Gemeinden Häuser, Mühlen, Kirchen zerstörte, die bewegliche Habe und das Vieh mit forttrifft, Straßen zerstörte, die Verbindungen mit den Umgebungen zum Theile auf viele Tage unmöglich machte, die Felder und Weingärten verwüstete und auf ansehnlichen Strecken auf lange hin die Fruchtbarkeit des Bodens durch Ueberschüttung mit Kies und Geröll vernichtete. Leider gingen dabei auch nicht wenige Menschenleben verloren. Unter diesen Umständen erachtet das Ministerium des Innern laut hohem Erlasse vom 6. September d. J., Zahl 19121, angemessen dem Wunsche des lombard.-venet. General-Gouvernements zu entsprechen, und eine allgemeine Sammlung für die Beschädigten in der Monarchie zu veranlassen, zumal als bei ähnlichen großen Calamitäten, welche in andern Provinzen der Monarchie vorgekommen, das Kronland Lombardie = Venedig mit seinen Beiträgen nicht gefahrt hat.

Gestützt auf diese hohe Aufforderung ergeht an alle menschenfreundlichen Bewohner des Kronlandes Krain die Bitte um eine milde Beisteuer für die Verunglückten der Rede mit dem Beifügen, daß die gespendeten Beträge von den respectiven Herren Seelsorgern so wie von der Redaction der „Laibacher Zeitung“ in Empfang genommen werden, um dann an den Herrn Statthalter der Lombardie geleitet zu werden.

Laibach am 13. September 1850.

Chorinsky m. p.,
Statthalter.

3. 1835. (1) Nr. 11467.

K u n d m a c h u n g.

Bei dem, vom verstorbenen Domdechanten Urban Terin gegründeten Pensionsfonde für arme Schullehrer = Witwen und Waisen sind drei Plätze à 25 fl. C. M. errichtet worden, und werden nun zu besetzen seyn.

Auf den Genuß dieser von der Verleihung der k. k. Landeschulbehörde in Krain abhängenden Stiftungsplätze haben nur arme und wohlgestittete Trivialschullehrer = Witwen oder Waisen, deren Gatten und resp. Väter als Schullehrer in Krain gedient haben, Anspruch, und der Genuß derselben wird bei Witwen auf die Dauer des Witwenstandes, bei Waisen aber bis zur Erreichung des Normalalters verliehen.

Competenten um diese Stiftungsplätze haben demnach ihre, an die k. k. Landeschulbehörde in Krain zu stylisirenden Gesuche im Wege des betreffenden Pfarramtes, oder auch unmittelbar hierorts bis Ende October 1850 zu überreichen und sich darin über Alter, Moralität, Armuth, den Witwen- oder Waisenstand und über die vom verstorbenen Manne, respective Vater, im Mehrfache geleisteten Dienste gehörig auszuweisen.

K. K. Statthaltereie im Kronlande Krain zu Laibach am 18. September 1850.

3. 1823. (1) Nr. 7914 VI.

K u n d m a c h u n g.

Von der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung in Laibach wird kund gemacht, daß eine zweite Pachtversteigerung zur Sicherstellung des Bezuges der allgemeinen Verzehrungssteuer von Wein, Most und Fleisch, auf das Verwaltungsjahr 1851, mit oder ohne Vorbehalt der stillschweigenden Vertragserneuerung, in den neu creirten Gerichtsbezirken Krainburg, Radmannsdorf und Kronau Statt finden wird.

Als Ausrufspreis wird festgesetzt, und zwar:

a) Für den Bezirk Krainburg, welcher um die vom aufgelösten politischen Bezirke Flödnig zugefallenen Catastralgemeinden Flödnig, Grajsche, Mosche, Seebach und Treboje größer geworden ist, der Betrag von 11.715 fl. 6 kr., sage: Elf Tausend sieben Hundert fünfzehn Gulden 6 kr.

(3. Amts-Blatt Nr. 220, v. 25. Sept. 1850.)

M. M., wovon auf Wein und

Most 9423 fl. 6 kr.
und auf Fleisch 2292 „ —
entfallen;

b) für den Bezirk Radmannsdorf der Betrag von 8021 fl. 20 kr., sage: Acht Tausend zwanzig und Ein Gulden zwanzig Kreuzer M. M., wovon auf Wein und Most 6530 fl. 8 kr.
und auf Fleisch 1491 „ 12 „
entfallen, und

c) für den Bezirk Kronau der Betrag von 3300 fl., sage: Drei Tausend drei Hundert Gulden M. M., wovon auf Wein 2600 fl.
und auf Fleisch 700 „
entfallen.

Die Verhandlungen finden bei der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung in Laibach Statt, und zwar für den Bezirk Krainburg am 7. October, für Radmannsdorf am 8. und für Kronau am 9. October 1850, Vormittags um 10 Uhr.

Die schriftlichen, mit dem 10 % Badium belegten Offerte sind jeden Tag vor der bezüglichen Pachtverhandlung bis 12 Uhr Mittags bei der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltungs-Vorstellung in Laibach einzubringen.

Im Uebrigen wird sich auf die dießjährige Kundmachung in dem Amtsblatte der Laibacher Zeitung Nr. 212, 213 et 214, vom 16., 17. und 18. September 1850 berufen.

K. K. Cameral-Bezirks-Verwaltung. Laibach am 22. September 1850.

3. 1824. (2) Nr. 8640. ad Nr. 7881.

K u n d m a c h u n g.

Da die am 24. August 1850 bei dem k. k. Gefällshauptamte in Villach vorgenommene 2. Pachtversteigerung des Ertrags der Mauthstation Villacher Ober- und Unterthor, Welben und Federaun für das Verwaltungsjahr 1851 und rückichtlich für die zwei weiteren Verwaltungsjahre 1852 und 1853 keinen entsprechenden Erfolg hatte, so wird zur Verpachtung des Erträgnisses der besagten Mauthstation für das Verwaltungsjahr 1851, oder für die zwei Verwaltungsjahre 1851 und 1852, oder für die drei B. Jahre 1851, 1852 und 1853, unter den in der Kundmachung der hohen k. k. Finanz-Landes-Direction in Graz vom 31. Mai 1850, Z. 5139, (eingeschaltet in die Amtsblätter der Klagenfurter Zeitung Nr. 75, 76 und 77 de anno 1850) festgesetzten Bedingungen, am 2. October 1850 bei dem k. k. Gefällshauptamte in Villach eine dritte Versteigerung mit dem Ausrufspreise für die Wegmauthstation Villacher Oberthor mit 2063 fl. 48 kr., sage: Zweitausend sechzig drei Gulden 48 kr.; für die Weg- und Brückenmauthstation Villacher Unterthor mit 4693 fl. 24 kr., sage: Viertausend Sechshundert neunzig drei Gulden 24 kr.; für die Wegmauthstation Welben mit 1805 fl., sage: Eintausend acht Hundert fünf Gulden, und für die Brückenmauthstation Federaun mit 2888 fl., sage: Zweitausend achthundert achtzig acht Gulden Conv. Münze abgehalten werden, zu welcher die Unternehmer eingeladen werden.

Zugleich wird im Sinne der hohen Finanz-Ministerial-Erlasse vom 5. und 10. Julius 1850, Z. 8844 u. 19854, als weitere Bedingung festgesetzt, daß die aus dem betreffenden Vertrage etwa entspringenden Rechtsstreitigkeiten, das Aerar möge als Beklagter oder als Kläger eintreten, so wie auch die hierauf Bezug habenden Sicherstellung und Executionsschritte bei demjenigen im Orte des k. k. Finanzamtes befindlichen Gerichte, dem der Fiscus als Beklagter untersteht, durchzuführen sind, und daß die k. k. Gensd'armie rückichtlich der Weg-, Brücken- und Ueberfuhr-Mauth mit dem k. k. Militär vollkommen gleich zu behandeln sey. Die allfälligen schriftlichen Offerte sind bis 28. September 1850 um 12 Uhr Mittags bei der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung in Klagenfurt zu überreichen.

Die Picitation beginnt pünctlich um die 10. Stunde Vormittags.

K. K. Cameral-Bezirks-Verwaltung.

Klagenfurt am 16. September 1850.

3. 1809. (3)

A u s s c h r e i b u n g.

der Wahl der Mitglieder des Gemeinderathes der Hauptstadt Laibach.

Mit Berufung auf die Kundmachung des Gemeinderathes vom 16. v. M., womit die Auflage der Wählerlisten veröffentlicht wurde, werden nunmehr zur Vornahme der Wahlen der Mitglieder des zu constituirenden Gemeinderathes der Hauptstadt Laibach, zu deren Erleichterung allen Wahlberechtigten bereits die gedruckten Verzeichnisse derselben zugemittelt wurden, nachstehende Bestimmungen zur allgemeinen Kenntniß gebracht:

Es ist schon in der obgedachten Kundmachung angedeutet worden, daß der Gemeinderath aus 30 Mitgliedern zu bestehen habe, die aus der Mitte aller Wahlberechtigten, insofern ihnen die Wählbarkeit (das passive Wahlrecht) zusteht, von drei Wahlkörpern zu wählen sind, und daß jeder Wahlkörper zehn derselben zu wählen habe.

Diese Wahlen werden nun vom dritten Wahlkörper am 1. October d. J., vom zweiten Wahlkörper am 3. October d. J., vom ersten Wahlkörper am 5. October d. J., und zwar alle drei im Rathssaale des Rathhauses Vormittags von 8 bis 12 Uhr vorgenommen werden.

Wählbar ist jedes wahlberechtigte Gemeindeglied, welches das 30. Lebensjahr zurückgelegt und in Laibach den ständigen Aufenthalt hat, insofern dasselbe nach dem §. 31 der Gemeindeordnung hievon nicht ausdrücklich ausgenommen oder ausgeschlossen ist.

Bei dieser Wahl sind die Wahlberechtigten nicht an die Wählbaren des Wahlkörpers, in dem sie wählen, gebunden, sondern die Wahlberechtigung dehnt sich auf die Wählbaren aller drei Wahlkörper aus.

Jeder Wahlberechtigte, der sein Wahlrecht ausüben will, muß zur bestimmten Zeit und an dem bestimmten Orte vor der Wahl-Commission persönlich erscheinen, und hat derselben den ihm zugekommenen Wahlzettel, auf dem die von ihm fürgewählten zehn wählbaren Gemeindeglieder genau und deutlich mit Vor- und Zunamen, Charakter und Wohnort zu bezeichnen sind, zu übergeben. Corporationen üben ihr Wahlrecht durch jene Person aus, welche sie nach den bestehenden Gesetzen nach Außen zu vertreten berufen ist.

Wer bei den Wahlen die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält, ist als gewählt zu betrachten, und sollten nicht alle zehn zu wählenden Mitglieder des Gemeinderathes die absolute Stimmenmehrheit erlangen, so werden die noch fehlenden bei einer zweiten — der engern Wahl, aus denjenigen Personen gewählt werden, die bei der ersten Abstimmung nach jenen, welche die absolute Stimmenmehrheit erhielten, die relativ meisten Stimmen für sich hatten. Zeigt sich unter diesen eine Stimmengleichheit, so bestimmt das Loos, wer bei der engern Wahl berücksichtigt werden darf.

Gegen die Gültigkeit der Wahlen können beim constituirten Gemeinderathe jedoch nur im Laufe von 8 Tagen nach dessen Constituirung Einwendungen angebracht werden.

Gemeinderath Laibach am 17. Sept. 1850.

3. 1839. (1)

Nr. 348.

E t i c e t.

Von dem gefertigten k. k. Bezirksgerichte wird hiemit bekannt gemacht, daß, nachdem bei der in der Executionssache der Herren Peter und Joseph Ritter v. Pagliaruzzi gegen Herrn Benzl v. Abramsberg wegen 300 fl. C. M., von dem k. k. Landesgerichte Laibach am 2. Juli 1850, Z. 7209, zur executiven Feilbietung des auf 8989 fl. C. M. gerichtlich geschätzten landrätlichen Wares-Trilleg auf den 2. September d. J. ausgeschriebenen ersten Tagelagerung kein Kauflustiger erschienen ist, die zweite auf den 7. October d. J., und die dritte auf den 11. November d. J. ausgeschriebene Feilbietungstagelagerung an den benannten Tagen jedesmal um 10 Uhr Vormittag vor diesem k. k. Bezirksgerichte abgehalten werden wird.

Die Picitationsbedingungen, das Schätzungsprotocoll und der Landtaseltract liegen bei diesem k. k. Bezirksgerichte zu Jedermanns Einsicht bereit.

K. K. Bezirksgericht Laibach II. Section am 12. September 1850.

K u n d m a c h u n g.

Von der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung Neustadt wird bekannt gemacht, daß der Bezug der allgemeinen Verzehrungssteuer vom Wein-, Weinmost- und Obstmost-Ausschank, dann vom Viehschlachten und Fleischverkaufe in den unten angeführten Gerichts- oder Steueramtsbezirken für das Verwaltungsjahr 1851 mit oder ohne Vorbehalt der stillschweigenden Vertrags-Erneuerung für die Jahre 1852 und 1853 an den nachbe-
benannten Tagen versteigerungsweise in Pacht ausgedoten wird, und zwar:

In dem ganzen Umfange		gegen den Ausrufspreis						die Versteigerung findet	
des Steueramts-Bezirk	der neuen Ortsgemeinden	für den Ausschank		für das Fleisch		Zusammen		am	in dem Amtslocale
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.		
Landstraß	Landstraß, heiligen Kreuz, Eschatesch, Großdollina, und St. Barthelma	2582	—	841	—	3423	—	5. October 1850.	der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung Neustadt.
Gurkfeld	Gurkfeld, Zirkle, Arch und Bründl	7017	55	1992	5	9010	—		
Neustadt	Neustadt, St. Michael, Seitendorf, Pöchlendorf, Stoppsitz, Maichau, Obernussdorf, Wrußnig, Weißkirchen, St. Peter, Turkendorf, Hönigstein, St. Georgen, Töplig, Eichenthal, Oberfeld, Prezhna, Verschlin, Dalniverch, Altsag, Stalldorf, Pöllandl, Eschermosch bei Stalldorf	10428	30	3211	30	13640	—		
Zusammen		20028	25	6014	35	26073	—		

Vor dem Tage der mündlichen Versteigerung werden auch schriftliche, mit dem 10% Badium belegte, mit der Bezeichnung der Pachtobjecte an der Außenseite versehene, versiegelte Offerte zugelassen. Solche schriftliche Offerte müssen aber vor dem 5. October 1850 bei der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltungs-Vorstellung in Neustadt eingebracht werden. In denselben kann ferner der Anbot für einen oder mehrere Steueramtsbezirke gemacht werden; nur sind die Anbote für

jeden solchen Bezirk abgesondert zu beziffern, und zugleich mit Worten anzuschreiben.
Bei der mündlichen Versteigerung haben die Picitanten für jene Steueramtsbezirke, um welche sie zu concurriren gedenken, den zehnten Theil des Ausrufspreises vor ihrem Anbote als Badium zu erlegen. Gegen den Schluß der Versteigerung werden die drei Steueramtsbezirke auch noch zusammen ausgerufen werden.
Sämmtliche Pacht- und Picitationsbedingnisse können bei dieser k. k. Cameralbezirksverwaltung,

oder bei den genannten Steuerämtern, oder endlich bei den k. k. Finanzwach-Commissären zu Landstraß und Neustadt eingesehen werden.
Diese Bedingnisse sind übrigens die gleichen mit jenen, welche rücksichtlich der Verzehrungssteuer-Pachtungen in Krain und namentlich in dem Amtsblatte der „Laibacher Zeitung“ Nr. 202, 204 und 205 für den Verzehrungssteuerbezug in den neuen Steueramtsbezirken Egg und Bartenberg bereits veröffentlicht worden sind.

k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung, Neustadt, am 21. September 1850.

K. K. ausschließend
v. d. Wiener med. Facultät als der



privilegirtes,
Gesundheit unschädl. befundenes

Bahnreinigungsmittel,
unter dem Namen

Zahnpasta,

vom Zahn- und Augenarzt **P. Pfeffermann.**

Diese Zahnpasta, welche mit Recht als das allerbeste und bequemste Zahnreinigungsmittel zu empfehlen ist, da es zur Festigkeit des Zahnfleisches wesentlich beiträgt, so wie das Lockwerden und Herausfallen der Zähne verhütet, indem bei Anwendung dieser Zahnpasta der an den Zähnen haftende so schädliche Zahnstein beseitigt, und der Zahn stets weiß erhalten wird; so auch ist dieselbe für Seelente und See-Reisende vom großen Vortheile, da dadurch der Scorbut verhütet wird.
Der Gebrauch ist ganz einfach: eine gewöhnliche, nicht zu feste Zahnbürste in Wasser getaucht, wird einige Mal über die Pasta gestrichen, und damit die Zähne gepuht.
Die Porzellan-Dose zu 1 fl. 12 kr. reicht ein Jahr aus.
Den Verkauf dieser Zahnpasta hat für das Kronland Krain Herr **Joh. Paul Suppantshitsch**, Handelsmann in Laibach neben dem Theater, übernommen.

Von der bei **Engelhorn & Hochdanz** in Stuttgart erscheinenden

Allgemeinen Muster-Zeitung,

Album für weibliche Arbeiten und Moden.
Preis vierteljährig 54 kr.

ist die erste Nummer des 4ten Quartals für 1850 bereits ausgegeben, und werden hierauf, so wie auf die verfloßenen 3 Quartale und die Jahrgänge 1846 bis 1849 von jeder Buchhandlung und allen Postämtern Bestellungen angenommen. Wir machen besonders darauf aufmerksam, daß bei der Wahl der Muster für das 4te Quartal hauptsächlich auf solche Gegenstände Rücksicht genommen wird, die sich zu Arbeiten für **Weihnachtsgeschenke** eignen. — Zu Aufträgen empfiehlt sich

G. Lercher in Laibach.

Ein ganz fehlerfreies 7 jähriges Gestütsperd, Fuchs, Wallach, mit weißen Abzeichen, sehr schön gebaut, als ausgezeichnetes Reit- u. Wagenperd gleich verwendbar, ist wegen baldiger Abreise des Besitzers zu verkaufen. Die Stallung befindet sich im Hintergebäude der Polana-Vorstadt Nr. 25, wo der Kutscher das Nähere erteilt.

Die

Haupt-Gewinn-Ziehung

der vom Staate garantirten Frankfurter Stadt-Lotterie besteht aus 16 Ziehungen, die am 2. October beginnen und am 19. October endigen.

Gewinne: à fl. 210,000, — 2 à fl. 100,000, — fl. 40,000, — fl. 20,000, — fl. 15,000, — 2 à fl. 10,000, — 2 à fl. 50,000, — 4 à fl. 2000, — 50 à fl. 1000, u. u.

Geringster Gewinn fl. 100.

Der Preis eines für die vollständige Ziehung gültigen Loses, einschließlich des darauf fallenden Freilos, beträgt fl. 88 Conv. Münze, 1/2 Los fl. 44, 1/4 Los fl. 22, 1/8 Los fl. 11 C. M. Verlosungsplan gratis. Die Beträge können in Banknoten oder in Coupens unfrankirt eingesandt werden.

Die amtliche Ziehungsliste wird jedem Betheiligten gratis zugesendet.

Moriz Stiebel Söhne,
Banquiers in Frankfurt a. M.

Nr. 6.

Bei der gefertigten Gemeinde ist die mit einer monatlichen Löhnung von 10 fl. nebst freiem Quartier verbundene provisorische Gemeinde-Dienersstelle zu vergeben. Die Bewerber, welche vollkommen gesund und rüstig, nicht über 40 Jahre alt und ledig seyn sollen, haben sich bis 15. k. M. entweder persönlich der Gemeinde-Vorstellung vorzustellen oder können binnen jener Zeit ihre schriftlichen, gehörig documentirten Gesuche einbringen. Capitulanten des vaterländischen Regiments, und solche, die des Lesens und Schreibens kundig sind, haben den Vorzug.

Vorstellung der Gemeinde Littay am 23. September 1850.